

Urlaubsgesuch für Schülerinnen und Schüler

1. Stellung des Gesuchs

Name, Vorname der Schülerin/des Schülers: _____

Tel. Erziehungsberechtigte: _____

Adresse: _____

Klasse: _____ Klassenlehrperson: _____

Dauer des beantragten Urlaubs: von _____._____._____ bis _____._____._____

Begründung (Kopie von Einladung, Aufgebot etc. bitte beilegen): _____

Datum: _____ Unterschrift Erziehungsberechtigte: _____

2a. bewilligt/nicht bewilligt oder eingesehen durch die Klassenlehrperson (Urlaube bis zu einem Schultag kann die Klassenlehrperson bewilligen.)

Datum: _____ Unterschrift: _____

Gesuch bewilligt Gesuch eingesehen

Gesuch nicht bewilligt

Bemerkungen: _____

2b. Entscheid der Schulleitung (wenn Dauer des beantragten Urlaubs mehr als einen Schultag beträgt)

Gesuch bewilligt

Gesuch nicht bewilligt

Bemerkungen: _____

Datum: _____ Unterschrift/Stempel: _____

Aus der Verordnung für die Sekundarschule:

§ 35

Beurlaubungen

1 Schülerinnen und Schüler können auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten befristet vom Schulbesuch beurlaubt werden, wenn besondere Gründe vorliegen.

2 Für die Bewilligung von Beurlaubungen sind zuständig:

- a. die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer bis zu 1 Tag;
- b. die Schulleitung ab 1 Tag bis zu 2 Wochen sowie bei der Verlängerung von Wochenenden oder Ferien;
- c. der Schulrat auf Antrag der Schulleitung bei mehr als 2 Wochen.

3 Die Schulleitung sorgt in Absprache mit dem Lehrerinnen- und Lehrerkonvent für eine einheitliche Praxis innerhalb der Schule.

§ 36

Dispensation vom Unterricht

1 Schülerinnen und Schüler können aus triftigen Gründen vom Besuch einzelner Bildungsbereiche sowie vom Schulbesuch an einzelnen Wochentagen dispensiert werden.

2 Über die Dispensation entscheidet die Schulleitung auf Gesuch der Erziehungsberechtigten.

Aus dem Bildungsgesetz:

§ 91

Beschwerden

1 Gegen Verfügungen von Lehrerinnen und Lehrern sowie Klassenkonventen kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Schulleitung Beschwerde erhoben werden.

2 Gegen Verfügungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Schulrat Beschwerde erhoben werden.

3 Gegen Verfügungen und Entscheide der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und des Schulrates kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.